

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

54. Jahrgang – 19. März 2026 – Nr. 29

Geschäftsordnung
der Qualitätsverbesserungskommission
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 3. März 2026

**Geschäftsordnung
der Qualitätsverbesserungskommission
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 3. März 2026

Aufgrund der § 2 Absatz 4, § 12 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie § 4 Studiumsqualitätsgesetz und § 17 der Grundordnung (in Folgenden GO) der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden TH OWL) hat die TH OWL die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben der fachbereichsbezogenen Qualitätsverbesserungskommission
- § 2 Mitglieder und Amtszeit
- § 3 Sitzungen
- § 4 Antragstellung
- § 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 6 In-Kraft-Treten/Gültigkeit der Geschäftsordnung

§ 1

Aufgaben der fachbereichsbezogenen Qualitätsverbesserungskommission

Gemäß § 4 des Studiumsqualitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und § 17 Absatz 3 der GO der TH OWL richtet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Qualitätsverbesserungskommission (im Folgenden: QV-Kommission) zur Umsetzung der Ziele des Studiumsqualitätsgesetzes ein. Sie berät über die Möglichkeiten der fachbereichsinternen Qualitätsverbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie über die fachbereichsinterne Verteilung der Qualitätsverbesserungsmittel und macht dem Dekanat oder der bzw. dem Dekan:in des Fachbereichs planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verteilung und Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel. Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie deren Vertreter:innen handeln im Rahmen des jeweils gültigen Studiumsqualitätsgesetzes sowie der GO der TH OWL .

§ 2

Mitglieder und Amtszeit

- (1) Der QV-Kommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - (a) 2 Mitglieder der Statusgruppe P
 - (b) 1 Mitglied der Statusgruppe L
 - (c) 4 Mitglieder der Statusgruppe S

Jedes Mitglied hat eine:n persönliche:n Stellvertreter:in.

- (2) Die Kommissionsmitglieder werden am Ende eines Sommersemesters gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem nachfolgenden Wintersemester. Die jeweilige Amtszeit der studentischen Mitglieder der QV-Kommission und ihrer Vertreter:innen beträgt ein Jahr; die jeweilige Amtszeit der übrigen Mitglieder und ihrer Vertreter:innen zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreter:innen müssen dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angehören. Scheidet ein Mitglied oder ein:e Vertreter:in vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied bzw. ein:e neue:r Vertreter:in nachzuwählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitgliedes bzw. ein:e neue:r Vertreter:in entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bzw. des/der ausgeschiedenen Vertreter:in.
Die Wahl der Mitglieder bzw. die Nachwahl der/des ausgeschiedenen Vertreter:in erfolgt nach § 17 GO.
- (3) Die Mitglieder der QV-Kommission wählen aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n sowie deren bzw. dessen Stellvertretung.
- (4) Die oder der gewählte Vorsitzende moderiert die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte der QV-Kommission. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der QV-Kommission sind nicht öffentlich und sollen mindestens zweimal pro Semester stattfinden. Die Termine werden von der Kommission selbst fest-

gelegt und den Mitgliedern des Fachbereichs bekannt gegeben. Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen der Kommission nur in Ausnahmefällen statt, z. B. bei einer Angelegenheit von besonderer Dringlichkeit,, bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, die aus der Verwaltung an die QV-Kommission herangetragen werden, oder bei unvorhergesehenen Ereignissen, die eine Sitzung erfordern.

- (2) Die Sitzungen können ohne physische Anwesenheit der Mitglieder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dabei sind auch Sitzungen in einer Mischform aus physischer Anwesenheit und elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) möglich. Die Entscheidung über die Sitzungsform trifft die oder der Vorsitzende vor der jeweiligen Sitzung der Kommission.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch die oder den Vorsitzende:n unter Beifügung eines Vorschlags für die Tagesordnung. Die Einladung erfolgt spätestens sieben Tage (das Wochenende mitgezählt) vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail.
- (4) Ist ein Mitglied an der Teilnahme zur Sitzung verhindert, so hat es davon unverzüglich die bzw. den Vorsitzende:n sowie seine:n Vertreter:in zu benachrichtigen.
- (5) Über die Sitzungen der QV-Kommission ist ein von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen, in welchem die Ergebnisse der Sitzung festgehalten werden. Das Protokoll dient als Grundlage für die Empfehlungen an das Dekanat oder die oder den Dekan:in des Fachbereichs.

§ 4

Antragsstellung

- (1) Anträge sind spätestens sieben Tage (das Wochenende mitgezählt) vor dem Sitzungstermin bei der QV-Kommission einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge werden in der darauffolgenden Sitzung behandelt.
- (2) Die Kommission berät über die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der Anträge unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.
- (3) Hat ein Antrag die Beschäftigung von hauptberuflichem Lehrpersonal oder hauptberuflichem lehrunterstützenden Personal zum Gegenstand, wird dieser dem Dekanat oder der oder dem Dekan:in den Fachbereich zur Entscheidung vorgelegt.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die QV-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder – davon mindestens zwei Mitglieder der Statusgruppe S – anwesend sind. Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Persönliche Stellvertreter:innen können an den Sitzungen teilnehmen und sich aktiv an den Diskussionen beteiligen, verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (4) Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden. Im Falle von hybriden Sitzungen ist eine Beschlussfassung in einer Mischform aus physischer und elektronischer Kommunikation möglich. Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung trifft die oder der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung. Im Umlaufverfahren erfolgt die Beschlussfassung ausschließlich schriftlich. Die oder der Vorsitzende versendet hierzu den Beschlussvorschlag mit der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben; die Frist soll mindestens drei Arbeitstage und höchstens eine Woche betragen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der QV-Kommission zugestimmt haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Das Umlaufverfahren gilt nicht für Wahlen.

§ 6

In-Kraft-Treten/Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) Beschlüsse und Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TH OWL in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der QV-Kommission vom 29. Oktober 2025.

Der Präsident
Der Technischen Hochschule Ostwest-
falen-Lippe
(Prof. Dr. Jürgen Krahl)

Die Vorsitzend der fachbereichsbezo-
genen Qualitätsverbesserungskom-
mission, FBW
(Prof. Dr. Sholpan Gaisina)

Lemgo, den 3. März 2026

Lemgo, den 3. März 2026

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.